ZBB 2004, 512

AnfG a. F. § 3 Abs. 1, § 7; AO § 191 Abs. 1; BGB §§ 166, 818, 1626, 1629, 1664

Beschränkung der Anfechtung gegenüber geschäftsunfähigen Kindern auf ungerechtfertigte Bereicherung (hier: Schadensersatzanspruch gegen Eltern nach Auszahlung von Festgeldkonten)

BFH, Urt. v. 22.06.2004 – VII R 16/02 (FG Kassel), BB 2004, 2112 = NJW 2004, 3510 = ZVI 2004, 594

Amtlicher Leitsatz:

Hat der Vollstreckungsschuldner seinem geschäftsunfähigen Kind in Gläubigerbenachteiligungsabsicht ein Geldguthaben auf einem Festgeldkonto bei einer Bank zugewendet und dieses Guthaben kurze Zeit später wieder abgeräumt und für eigene Zwecke verwendet, so ist der dem Anfechtungsgläubiger nach erfolgter Absichtsanfechtung zustehende Wertersatzanspruch aus Gründen des Schutzes Geschäftsunfähiger in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 AnfG a. F. auf die bei dem Kind noch vorhandene Bereicherung beschränkt. Herauszugebende Bereicherung kann hiernach der dem Kind gegen seinen Vater zustehende Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der elterlichen Vermögenssorgepflicht aus § 1626 Abs. 1, § 1664 BGB sein.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG